

Der Streit um Massezugehörigkeit und Pfändbarkeit im Insolvenzverfahren

Norddeutsches Insolvenzforum | 28.9.2026

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Der Streit um Massezugehörigkeit und Pfändbarkeit im Insolvenzverfahren

Einleitung: Haftungsverwirklichung durch Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren

Der Streit um die Inanspruchnahme von Vermögen Dritter

Der Streit um die Herausgabe von Vermögen Dritter

Der Streit um die Inanspruchnahme unpfändbarer Sachen

Der Streit um die Inanspruchnahme unpfändbarer Forderungen

Zusammenfassung

Haftungsverwirklichung

durch **Zwangsvollstreckung**

Mobiliar-/Immobiliarvollstreckung
Pfändung/Beschlagnahme und Verwertung

Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO
Dritt widerspruchsklage, § 771 ZPO

im **Insolvenzverfahren**

Insolvenzmasse, §§ 35 Abs. 1, 36 InsO
Beschlagnahme, Verwaltung, Verwertung

Vollstreckungserinnerung (Insolvenzgericht)
Aussonderung, § 47 InsO

Inanspruchnahme von Vermögen Dritter

Fallgruppe: Insolvenzverwalter nimmt Sache im Eigentum eines Dritten in Verwaltung

Dritter macht materielles Recht geltend

> kein Insolvenzgläubiger, § 47 S. 1 InsO

- Prüfungspflicht des Insolvenzverwalters
- Anerkennung von Aussonderungsrechten

> Anspruch nach außerhalb des Insolvenzverfahrens geltenden Gesetzen, § 47 S. 2 InsO

- Leistungs- / Feststellungsklage gegen Insolvenzverwalter
- Haftung des Insolvenzverwalters (§ 60 Abs. 1 InsO), nicht Aufsicht

(idR) keine Vollstreckungsmaßnahme > kein vollstreckungsinterner Rechtsschutz

Herausgabe von Vermögen Dritter

1. Fallgruppe: Herausgabevollstreckung gegen den Schuldner

- a) Vollstreckungsinterner Rechtsschutz des Schuldners / Dritten: §§ 148 Abs. 2 S. 2 InsO, 766 Abs. 1 ZPO
- b) Rechtsschutz des Dritten aus materiellem Recht: § 47 S. 2 InsO
- c) Geltendmachung von Dritteigentum durch den Schuldner: §§ 148 Abs. 2 S. 2 InsO, 766 Abs. 1 ZPO / § 771 ZPO analog?
- d) Rechtsschutz des Insolvenzverwalters, §§ 148 Abs. 2 S. 2 InsO, 766 Abs. 2 ZPO
- e) Sonderfall evidentes Dritteigentum
- f) Exkurs: Anfechtung der Erinnerungsentscheidung

Herausgabe von Vermögen Dritter

2. Fallgruppe: Herausgabevollstreckung gegen einen Dritten

- a) vollstreckungsinterner Rechtsschutz des Dritten, §§ 148 Abs. 2 S. 2 InsO, 766 Abs. 1 ZPO
- b) im Übrigen s. 1. Fallgruppe

Inanspruchnahme unpfändbarer Sachen

§ 36 InsO (1) ¹Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse.

- > sozialstaatliche Absicherung des Existenzminimums
- > volkswirtschaftliche Absicherung des Erwerbseinkommens
- > Vermeidung sittenwidriger Härte, § 765a ZPO

Rechtsschutz des Schuldners

- a) vollstreckungsinterner Rechtsschutz, §§ 148 Abs. 2 S. 2 InsO, 766 Abs. 1 ZPO
- b) Rechtsschutz aus materiellem Recht (vgl. § 47 S. 2 InsO)

Inanspruchnahme unpfändbarer Sachen

Rechtsschutz des Insolvenzverwalters gegen die unterlassene
Herausgabevollstreckung vermeintlich unpfändbarer Sachen

- a) vollstreckungsinterner Rechtsschutz, §§ 148 Abs. 2 S. 2 InsO, 766 Abs. 2 ZPO
- b) Rechtsschutz aus materiellem Recht: parallel Leistungs-/Feststellungsklage ?

Inanspruchnahme unpfändbarer Forderungen

vollstreckungsgerichtliche Anordnung >< Aussonderungsprozess

BGH, Beschl. v. 24.7.2025, IX ZB 32/23: Unpfändbarkeit der Energiepreispauschale
Frage von § 36 Abs. 1 S. 1 InsO > Aussonderungsprozess

Inanspruchnahme unpfändbarer Forderungen

BGH, Beschl. v. 20.10.2022, IX ZB 12/22 Zusammenrechnung nach § 850e Nr. 2a ZPO auf Antrag > **Insolvenzgericht**

BGH, Beschl. v. 19.9.2019, IX ZB 2/18 (§§ 850e, 850f, 850i, 765a ZPO): Änderung des pfändbaren Betrages und besonderen Vollstreckungsschutz abgelehnt > **Insolvenzgericht**

BGH, Beschl. v. 19.4.2018, IX ZB 27/17 (§ 850e Nr. 3 ZPO): Zusammenrechnung von Einkommen und Naturalien obliegt nicht Vollstreckungs-/Insolvenzgericht > **Prozessgericht**

BGH, Beschl. v. 26.6.2014, IX ZB 87/13: Einbeziehung von Überstunden in das Arbeitseinkommen > **Insolvenzgericht**

BGH, Beschl. v. 13.2.2014, IX ZB 91/12 Wirksamkeit der Umwandlung eines Kontos in ein P-Konto: **Prozessgericht**

Inanspruchnahme unpfändbarer Forderungen

BGH, Beschl. v. 5.6.2012, IX ZB 31/10 Massezugehörigkeit von Ausland-Lohnbestandteilen **Prozess**gericht (Vollstreckungsgericht nicht international zuständig)

BGH, Beschl. v. 26.4.2012, IX ZB 239/10 Pfändbarerklärung auf Antrag des InsVerw von Urlaubsgeld (§ 850a ZPO; klarstellender Beschluss?): **Insolvenz**gericht

BGH, Beschl. v. 11.5.2010, IX ZB 268/09 Massezugehörigkeit von Lohnanteilen (§§ 850e Nr. 1, 851c ZPO) kann nur durch **Prozess**gericht entschieden werden

BGH, Urt. v. 3.12.2009, IX ZR 189/08 (§ 850b Abs. 2 ZPO): Entscheidung obliegt **Insolvenz**gericht, wenn InsVerw beantragt, bedingt pfändbare Bezüge zur Masse zu ziehen; obliegt **Prozess**gericht, wenn sich Schuldner gegen InsVerw wehrt oder bei Anfechtungsprozess

BGH, Beschl. v. 16.7.2009, IX ZB 166/07: Unpfändbarkeit einer Rente nach § 850b Abs. 1 ZPO durch **Prozess**gericht zu klären

Inanspruchnahme unpfändbarer Forderungen

Kritik *Keller*
NIT 2026:

Der BGH versucht, vor dem Hintergrund kritischer Literatur (Keller, ZinsO 2024, 973), die eigene Rechtsprechung zur Zuständigkeit bei Fragen der Pfändbarkeit und des Masseumfangs zu retten. Das gelingt nicht recht, obwohl im konkreten Sachverhalt die Entscheidung richtig ist, weil der Insolvenzverwalter die Leistung bereits zur Masse gezogen hat.

Denn in der allgemeinen Vollstreckung entscheidet das Vollstreckungsgericht sehr wohl über die Pfändbarkeit einer Forderung, und zwar bereits bei der Entscheidung über den Erlaß des Pfändungsbeschlusses!

Grundsatz:

Das Insolvenzgericht entscheidet nicht über das „ob“, sondern über das „wie weit“.

Konsequent: BGH, BGH, Beschl. v. 19.4.2018 – IX ZB 27/17, zu § 850e Nr. 3 ZPO.

Inkonsequent: BGH, UrI. v. 3.12.2009 – IX ZR 189/08, zu § 850b Abs. 2 ZPO.

Grundsatz:

Wo bei der Allgemeinen Vollstreckung das Vollstreckungsgericht entscheidet,
soll im Insolvenzverfahren das Insolvenzgericht entscheiden.

Konsequent: BGH, Beschl. v. 19.9.2019 – IX ZB 2/18, zu § 765a ZPO.

Inkonsequent: BGH, Beschl. v. 24.7.2025 – IX ZB 32/23, zu § 122 EStG.

Seite 20, Prof. Ulrich Keller, Berlin,
20. Norddeutscher Insolvenzrechtstag 2026 in Hamburg, 26. und 27. Februar 2026.

Inanspruchnahme unpfändbarer Forderungen

Kritik *Schäferhoff*, ZVI 2008, 331, 333: Der Sinn einer Unterscheidung zwischen § 850a (Insolvenzgericht) und § 811 ZPO (Prozessgericht) erschließe sich nicht, insbesondere auch deshalb nicht, „weil § 148 Abs. 2 InsO die Entscheidung, ob eine Sache zur Masse gehört und der Insolvenzverwalter sich diese aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses im Wege der Zwangsvollstreckung verschaffen kann, insgesamt dem Insolvenzgericht überlässt.“

Inanspruchnahme unpfändbarer Forderungen

Schlussfolgerungen

für § 36 Abs. 4 S. 1 InsO nicht maßgebend:

- streitentscheidende Norm
- „ob“ oder „inwieweit“

maßgebend: statthafte Antragsart

Antrag auf (besonderen) Vollstreckungsschutz >< Aussonderung massefremder Forderung

Folge: überlappende Subsumtion

Einige Ergebnisse

- (1) Wenden sich Schuldner oder Dritter gegen eine rechtswidrige Herausgabevollstreckung, steht dafür die Vollstreckungserinnerung gem. §§ 148 Abs. 2 S. 2 InsO, 766 Abs. 1 ZPO zur Verfügung. Das gilt unabhängig davon, ob die Massezugehörigkeit oder die Pfändbarkeit bestritten wird.
- (2) Fehlende Massezugehörigkeit kann (auch) der Schuldner im Aussonderungsprozess geltend machen; bis zur Beendigung der Herausgabevollstreckung auch analog § 771 ZPO.
- (3) Die Überlappung der Subsumtion durch Insolvenzgericht und Prozessgericht bei Anträgen nach § 36 Abs. 1 S. 2 InsO gegenüber § 47 S. 2 InsO ist gesetzgeberische Folge der materiell-rechtlichen Wirkung des Insolvenzbeschlags und der begrenzten Zuständigkeit des Insolvenzgerichts. De lege ferenda könnte man an einen einheitlichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (vergleichbar § 98 Abs. 2 S. 2 StPO) denken.